

**Ordnung über die Nutzung des Kellers
des Allgemeinen Studierendenausschusses (ONK)**

Präambel

Räumlichkeiten des Kellers des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Göttingen (im Folgenden: AStA) haben die Aufgabe, Fachschaften der Georg-August-Universität Göttingen den Zugang zu einem geeigneten Raum für Lagermöglichkeiten im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen, um damit studentisches Engagement zu fördern. Räumlichkeiten in diesem Sinne umfassen die Räume -1.101, -1.107, -1.108 sowie -1.117 im Keller des AStA-Gebäudes, Goßlerstr. 16 a, 37073 Göttingen (im Folgenden: Kellerräume) Alle Nutzer*innen haben sich an die nachfolgende Nutzungsordnung zu halten, damit die Räumlichkeiten des AStA möglichst lange einer großen Anzahl von Nutzer*innen offenstehen. Verstöße gegen die Nutzungsordnung haben die unten beschriebenen Konsequenzen zur Folge.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

(1) ¹Zur Nutzung der Räumlichkeiten sind alle Fachschaften der Universität Göttingen und alle eingetragenen studentischen Gruppen und Vereinigungen der Universität Göttingen berechtigt. ²Keine Berechtigung haben Gruppen i.S.v. § 1 I, wenn sie sich in ihrer Ausrichtung nicht im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen.

§ 2 Arten und Zeiträume der Nutzung

(1) ¹Der Zeitraum für die Nutzung eines Kellerraums ist stets auf ein Jahr begrenzt und umfasst den Zeitraum von Wintersemester bis Wintersemester, also den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

§ 3 Antrag auf Nutzung, Fristen und Kollisionsregelungen

- (1) ¹Zur Nutzung einer Räumlichkeit ist ein formloser Antrag in Textform an den AStA zu stellen.
(2) ¹Der Antrag ist bis zum 15. September beim AStA einzureichen.
(3) ¹Gehen mehrere Anträge für die gleiche Nutzungszeit ein, so ist der zuerst eingegangene Antrag vorrangig zu behandeln. ²Bei gleichzeitig eingegangenen Anträgen versucht der AStA vor Bescheidung kollidierender Anträge eine einvernehmliche Lösung mit den Antragsstellenden zu finden. ³Gelingt dies nicht, entscheidet der AStA nach pflichtgemäßem Ermessen.
(4) ¹Anträge, die fristgemäß i.S.v. § 3 II eingegangen sind, gelten als gleichzeitig eingegangen.
(5) ¹Anträgen, die nicht in den Fristen i.S.v. § 3 II eingegangen sind, kann vom AStA stattgegeben werden, wenn die Kellerräume für den beantragten Zeitraum nicht vollständig belegt sind.

§ 4 Genehmigungsverfahren, Nutzungsvertrag und Nutzungsumfang

- (1) ¹Anträge zur Nutzung eines Kellerraumes bedürfen eines Beschlusses durch die AStA-Sitzung.
(2) ¹Nach Bewilligung durch die AStA-Sitzung i.S.v. § 4 (1) ist zwischen AStA und dem Nutzer bzw. der Nutzerin ein schriftlicher Nutzungsvertrag abzuschließen.
(3) ¹Die Zulassung zur Nutzung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung studentischer Interessen im Rahmen der Aufgaben der Hochschule. ²§ 1 bleibt unberührt. ³Nicht zulässig ist die Nutzung für parteipolitische Veranstaltungen. ⁴§ 1 I gilt insoweit nicht.

§ 5 Widerruf der Nutzung

- (1) ¹Ist der Widerruf nach den Vorschriften der Nutzungsordnung zulässig, so ist dies jederzeit ohne Einhaltung von Fristen möglich.
- (2) ¹Wird gegen die Nutzungsordnung verstoßen, so kann der AStA die Nutzungserlaubnis widerrufen und für die Dauer von mindestens einem Semester dem Nutzer bzw. der Nutzerin keine neue Erlaubnis erteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Im Falle einer Nutzung des Kellerraums nach dieser Ordnung bekommt der Nutzer bzw. die Nutzerin vom AStA einen Schlüssel, der ihm bzw. ihr den Zugang zu dem Kellerraum ermöglicht. ²Nach Ende des Nutzungszeitraums ist der Schlüssel unaufgefordert im AStA-Sekretariat abzugeben.
- (2) ¹Die Weitergabe von Schlüsseln an Nicht-Berechtigte ist strengstens untersagt.
- (3) ¹Der Keller ist pfleglich zu behandeln und in dem Zustand zu hinterlassen, in dem dieser vorgefunden wurde.
- (4) ¹Stellt der Nutzer bzw. die Nutzerin bei Nutzungsbeginn Beschädigungen oder Verunreinigungen fest, so ist dies unverzüglich dem AStA mitzuteilen.
- (5) ¹Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist nicht berechtigt, irgendwelche baulichen Veränderungen am Kellerraum vorzunehmen, Plakate oder ähnliches aufzuhängen oder andere Veränderungen am oder im Raum vorzunehmen.
- (6) ¹Der Nutzer bzw. die Nutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Kellerraum nach Nutzung verschlossen wird. ²Ebenso ist nach 20.30 Uhr sicherzustellen, dass die Haustür abgeschlossen ist.
- (7) ¹Der Kellerraum darf nicht für Partys benutzt werden. ²Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- (8) Der Kellerraum muss vor Ablauf der Nutzungsfrist geleert und saubergemacht werden.

§ 7 Haftung

- (1) ¹Die die Kellerräume nutzende Gruppe, Vereinigung oder Person haftet für alle Schäden und/oder Verunreinigungen, die durch oder im Rahmen seiner bzw. ihrer Nutzung am Kellerraum oder am AStA-Gebäude bzw. am Inventar entstehen, es sei denn, ihn bzw. sie trifft kein Verschulden.
- (2) ¹Für die unter § 7 I beschriebenen Schäden und/oder Verunreinigungen haftet auch der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin des Nutzungsvertrages, es sei denn, ihn bzw. sie trifft kein Verschulden.
- (3) ¹Ein vertraglicher Ausschluss der Haftung nach § 7 I und II ist nicht zulässig.

§ 8 Ergänzende Regelungen

- (1) ¹Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die Gültigkeit der Nutzungsordnung im Übrigen unberührt.
- (2) ¹Regelungslücken sind entsprechend dem Sinn der Nutzungsordnung durch ergänzende Auslegung des AStA zu schließen.
- (3) ¹Sofern im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt, verlängert sich der Nutzungszeitraum mit Beginn des neuen Wintersemesters jeweils um ein Jahr, wenn der Nutzungsvertrag nicht zuvor von einer der beiden Vertragsparteien aufgekündigt wird. ²Fristen zur Aufkündigung des Nutzungsvertrags vor der Verlängerung des Nutzungszeitraums sind im Nutzungsvertrag anzugeben.
- (4) ¹Bei Verstoß gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung kann dem Nutzer bzw. der Nutzerin die Erlaubnis zur Nutzung durch Beschluss der AStA-Sitzung entzogen werden. ²Bei mehrmaligen groben

Verstößen muss der AStA die Nutzungserlaubnis dauerhaft widerrufen.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) ¹Diese Nutzungsordnung tritt mit Zustimmung des Studierendenparlamentes in Kraft.

(2) ¹Diese Nutzungsordnung gilt, solange das Studierendenparlament keine neue Nutzungsordnung erlässt bzw. die geltende aufhebt.